

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer, Lutz Weinzinger, Josef Bucher  
Kolleginnen und Kollegen**

**zum Initiativantrag der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Josef Bucher, Kolleginnen  
und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz und das Bankwesengesetz  
geändert werden (82/A), in der Fassung des Ausschussberichtes (55 der Beilagen)**

Der Nationalrat wolle in **zweiter Lesung** beschließen:

**Art. 2 (Änderung des Börsegesetzes) wird wie folgt geändert:**

1. In Z 30 wird in § 91 Abs. 1 jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
2. In Z 35 entfällt in § 92 Z 1 das Wort „schriftliche“.
3. In Z 35 wird in § 92 Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:  
„7. Stimmrechte, die der Person gemäß § 23 Abs. 1 oder 2 ÜbG zuzurechnen sind.“
4. In Z 37 wird in § 93 Abs. 2 das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und in § 93 Abs. 3 das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt

**Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes) wird wie folgt geändert:**

1. Es wird folgende Z 45a eingefügt:  
„45a. § 38 Abs. 2 Z 9 lautet:  
„9. im Fall der Verpflichtung zur Auskunftserteilung an die FMA gemäß dem WAG und dem BörseG.“

### Begründung:

**Zu Art. 2 (Änderung des Börsegesetzes):**

**Zu § 91 Abs. 1:**

Die Frist für die Meldung des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung wird von vier auf zwei Handelstage herabgesetzt. Angesichts der Automatisierung der Handels- und Abwicklungsplattformen und im Interesse einer ordnungsgemäßen Marktinformation (Hintanhaltung von Insiderhandel) ist eine Frist von zwei Handeltagen angemessen.

**Zu § 92 Z 1 und 7:**

Da die Transparenzrichtlinie (RL 2004/109/EG) in Art. 10 lit. a auch mündliche Vereinbarungen erfassen dürfte und solche Vereinbarungen teilweise auch bekannt sind, ist die Anknüpfung auch an nicht schriftliche Vereinbarungen zweckmäßig.

Weiters wird in Z 7 eine dem bisherigen § 92 Z 9 BörseG ähnliche Bestimmung geschaffen, damit klargestellt ist, dass Aktionäre und Inhaber von derivativen Instrumenten, die gemeinsam vorgehen (§ 1 Z 6 ÜbG), bei der Berechnung der Meldeschwellen ihre jeweiligen Anteile zusammenrechnen müssen.

**Zu § 93 Abs. 2 und 3:**

Die verbesserten technischen Möglichkeiten sowie die Notwendigkeit ordnungsgemäßer Marktinformation rechtfertigen auch hier, gleichermaßen wie bei der Meldung eines Aktionärs (§ 91 Abs. 1), die Verkürzung der Fristen für die Beteiligungspublizität eines Emittenten.

**Zu Art. 3 (Änderung des Bankwesengesetzes):**

**Zu § 38 Abs. 2 Z 9:**

Die bisherige Z 9 in der Fassung BGBl. I 1996/753 ist redaktionell richtig zu stellen, da sie noch auf die Auskunftserteilung an die Bundeswertpapieraufsicht anknüpft, deren Funktion seit 1.4.2002 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die FMA übergegangen ist.

Diese Bestimmung kann gemäß § 38 Abs. 5 BWG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

Stummvoll, Weinzinger, Bucher